



---

**Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte****Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Liechtensteins\***

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat an seiner 24. und 25. Sitzung (E/C.12/2017/SR.24 und 25) vom 7. und 8. Juni 2017 den kombinierten zweiten und dritten periodischen Staatenbericht Liechtensteins (E/C.12/LIE/2-3) geprüft. An seiner 47. Sitzung vom 23. Juni 2017 hat er die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.

**A. Einleitung**

2. Der Ausschuss begrüsst die Einreichung des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts des Vertragsstaats und die Einreichung der schriftlichen Antworten auf die für dieses Verfahren erstellte Liste (E/C.12/LIE/Q/2-3/Add.1). Der Ausschuss schätzt ebenfalls den konstruktiven und offenen Dialog mit der multisektoralen Delegation des Vertragsstaats.

**B. Positive Aspekte**

3. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung der nachstehenden internationalen Menschenrechtsinstrumente durch den Vertragsstaat:

(a) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren im Jahr 2017;

(b) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie im Jahr 2013;

(c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2006.

4. Der Ausschuss begrüsst auch die vom Vertragsstaat ergriffenen gesetzgeberischen, institutionellen und politischen Massnahmen, namentlich:

(a) die Verabschiedung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein im Jahr 2016 und die anschliessende Errichtung des Vereins als nationale Menschenrechtsinstitution des Vertragsstaats;

(b) die Revision des Asylgesetzes im Jahr 2016 zur Beschleunigung von Asylverfahren;

(c) die Verabschiedung des Staatspersonalgesetzes im Jahr 2008, welches im Gegensatz zum aufgehobenen Beamtengesetz kein Streikverbot für Staatsangestellte vorsieht;

---

\* Vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an seiner 61. Session verabschiedet (29. Mai - 23. Juni 2017).



(d) die Annahme der Liechtenstein-Erklärung im Jahr 2009, in der sich der Vertragsstaat zur Umsetzung internationaler Standards zur Transparenz und zum Austausch von Informationen gemäss Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bekannte, sowie den anschliessenden Abschluss von 17 Doppelbesteuerungsabkommen und 27 Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung;

(e) die Verabschiedung des Kinder- und Jugendgesetzes im Jahr 2009, welches das Prinzip der Nichtdiskriminierung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer gewalttätigen Erziehung verankert;

(f) die Verabschiedung des Opferhilfegesetzes im Jahr 2007, aufgrund dessen die Opferhilfestelle im Jahr 2008 errichtet wurde, welche Opfern von Straftaten und deren Angehörigen sowohl Beratung als auch medizinische, psychologische und finanzielle Hilfe anbietet;

(g) die Revision des Gleichstellungsgesetzes in den Jahren 2006 und 2011 im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union betreffend Diskriminierung in der Arbeitswelt und sexuelle Belästigung.

## C. Hauptsächliche Gründe zur Besorgnis und Empfehlungen

### Nationale Menschenrechtsinstitution

5. Der Ausschuss würdigt die Errichtung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein und schätzt die Information über die Wahl seiner Vorstandsmitglieder. Aufgrund der begrenzten Informationen über die Art der Arbeit des Vereins bleibt jedoch unklar, ob er mit der Entgegennahme von Beschwerden von Einzelpersonen über angebliche Verletzungen der Rechte des Paktes beauftragt ist und welchen Status seine Empfehlungen haben werden (Art. 1).

**6. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass der Verein für Menschenrechte ein umfassendes Mandat zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschliesslich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Sinne der Prinzipien betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Prinzipien) erhält, und ihm ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, zu gegebener Zeit die Akkreditierung des Vereins durch das Unterkomitee für Akkreditierung der Globalen Allianz für Nationale Menschenrechtsinstitutionen anzustreben. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (1998) zur Rolle der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.**

### Öffentliche Entwicklungshilfe

7. Der Ausschuss bedauert, dass die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit des Vertragsstaats unter die international vereinbarte Verpflichtung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) fällt und seit 2012 zurückgegangen ist (Art. 2 (1)).

**8. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Höhe seines Beitrags zur öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit schrittweise zu erhöhen, um die internationale Verpflichtung von 0,7 Prozent seines BNE zu erreichen und die im Pakt enthaltenen Rechte vollständig in seine Politik der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, einschliesslich der Folgenabschätzung für die Menschenrechte.**

### Internationale Zusammenarbeit — Ausschöpfung der Möglichkeiten

9. Der Ausschuss würdigt die anhaltenden Bemühungen des Vertragsstaats, Korruption zu bekämpfen, Transparenz anzustreben und Steuerhinterziehung auf internationaler Ebene zu vermeiden, ist jedoch besorgt über die möglichen Auswirkungen privater Stiftungen mit Sitz im Vertragsstaat auf seine Bemühungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -missbrauch sowie über die Fähigkeit anderer Vertragsstaaten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, das Maximum der verfügbaren Ressourcen für die Umsetzung

wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu mobilisieren (Art. 2 (1)).

**10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Steuermisbrauchs weiter zu verstärken, indem er unter anderem sicherstellt, dass private Stiftungen den erforderlichen Regelungen unterliegen, um zu den Bemühungen anderer Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Steuermisbrauchs beizutragen. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die Auswirkungen solcher Massnahmen und über die damit verbundenen eingeleiteten Untersuchungen und deren Ergebnisse bereitstellt. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2017) zu den Staatenpflichten nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext unternehmerischen Handelns, Ziff. 37.**

#### **Gesetzgebung zur Bekämpfung der Diskriminierung**

11. Der Ausschuss nimmt die Abänderung von § 283 des Strafgesetzbuches zur Kenntnis, mit der die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe erweitert wurde, bedauert jedoch, dass es im Vertragsstaat keine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung gibt (Art. 2).

**12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung zu verabschieden, die alle verbotenen Diskriminierungsgründe umfasst, nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Diskriminierung abdeckt und die Umsetzung befristeter Sondermassnahmen und Behelfe für Opfer vorsieht, sowie deren systematische Anwendung sicherzustellen. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2009) zur Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.**

#### **Menschen mit Behinderungen**

13. Der Ausschuss ist besorgt über das Fehlen statistischer Daten über die Inanspruchnahme der Rechte des Paktes durch Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass der Begriff der angemessenen Vorkehrungen nicht in den einschlägigen Rechtsvorschriften verankert ist, was zu einer faktischen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beitragen kann (Art. 2).

**14. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat disaggregierte Daten sammelt, um die Inanspruchnahme der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überwachen, sowie Informationen und statistische Daten in diesem Zusammenhang im nächsten periodischen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat den Begriff der angemessenen Vorkehrungen in alle Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einbezieht und Massnahmen ergreift, um diese umzusetzen.**

#### **Gleichstellung**

15. Der Ausschuss nimmt zwar die Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung, die von der Stabsstelle für Chancengleichheit vor ihrer Auflösung im Jahr 2016 unternommen wurden, sowie die Einführung entsprechender Gesetzesänderungen zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über das Fehlen eines spezifischen Mechanismus zur Förderung der Gleichstellung. Sie stellt ferner mit Besorgnis fest, dass die traditionellen Geschlechterrollen und Stereotypen von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft fortbestehen und dass die Vertretung von Frauen in politischen Ämtern und Entscheidungspositionen gering ist (Art. 3).

**16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) einen gut ausgestatteten und wirksamen Mechanismus zur Förderung und zum Schutz der Gleichstellung zu schaffen;**

(b) die Umsetzung der Gleichstellungsgesetzgebung fortzusetzen und einen wirksamen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass dieser Prozess anhand eines klaren Katalogs von Indikatoren bewertet wird;

(c) eine umfassende Politik proaktiver und nachhaltiger Massnahmen zur Überwindung stereotyper Einstellungen zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft einzuführen und wirksam umzusetzen sowie die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen auf die Wahrnehmung der Geschlechterrollen durch die Gesellschaft zu überwachen;

(d) weiterhin die Ursachen für die Unterrepräsentation von Frauen in politischen Ämtern und Entscheidungspositionen zu ermitteln und geeignete Massnahmen zu ergreifen, unter anderem durch eine Stärkung des Quotensystems und andere befristete Sondermassnahmen, um diese Lücke zu schliessen.

17. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2005) zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

#### **Arbeitslosigkeit**

18. Der Ausschuss bedauert, dass statistische Daten und andere Informationsquellen zur Arbeitslosigkeit nicht nach Behinderung oder nationaler Herkunft aufgeschlüsselt sind. Der Ausschuss nimmt die niedrige Arbeitslosenquote zur Kenntnis, äussert jedoch seine Besorgnis über die verhältnismässig höheren Arbeitslosenquoten bei Jugendlichen, ausländischen Staatsangehörigen und Frauen, insbesondere bei Angehörigen von Minderheiten (Art. 6).

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, statistische Daten über Arbeitslosigkeit zu sammeln, aufgeschlüsselt nach nationaler Herkunft, Behinderung, Geschlecht und Alter. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Senkung der Arbeitslosenquoten zu intensivieren und dabei den oben genannten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

#### **Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen**

20. Der Ausschuss ist besorgt über die begrenzten Fortschritte bei der Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles im Vertragsstaat, das mit zunehmendem Alter weiter zunimmt. Der Ausschuss ist auch besorgt über die Überrepräsentation von Frauen in der Teilzeitarbeit und in Sektoren mit geringerem Einkommen sowie über das Fortbestehen der geschlechtsspezifischen Trennung in der Arbeitswelt (Art. 7).

21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu verstärken. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) die Ausbildung von Frauen in nichttraditionellen Bereichen und in Bereichen, die ihnen gleiche Karrierechancen bieten, zu fördern und andere wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Trennung nach Beruf und Branche zu ergreifen;

(b) geeignete Massnahmen zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen und zur Förderung der gleichberechtigten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft zu ergreifen, unter anderem durch die Stärkung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Kinderbetreuungsdiensten und durch die Bereitstellung von Vaterschaftsurlaub und bezahltem Elternurlaub;

(c) ihre Massnahmen zur Förderung flexibler Arbeitsregelungen sowohl für Frauen als auch für Männer im privaten und öffentlichen Sektor zu verstärken.

22. Der Ausschuss ist besorgt über das Lohngefälle zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen mit Wohnsitz im Vertragsstaat. Der Ausschuss ist ferner besorgt darüber, dass die dreigliedrige Kommission zur Beobachtung des Arbeitsmarktes in ihrer Arbeit auf die Arbeitnehmer beschränkt ist, die unter Gesamtarbeitsverträge fallen, so dass

Beschäftigte in anderen Wirtschaftszweigen, zum Beispiel im Baugewerbe, ausgeschlossen sind (Art. 2 und 7).

**23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen fortzusetzen, um das Lohngefälle zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen mit Wohnsitz im Vertragsstaat zu verringern. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner sicherzustellen, dass regelmässig Kontrollen von Arbeitsplätzen durchgeführt werden, und dass die dreigliedrige Kommission über ausreichende Mittel verfügt, damit sie ihrer Aufgabe wirksam nachkommen kann. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die Tätigkeiten der dreigliedrigen Kommission, einschliesslich der eingeleiteten Untersuchungen und deren Ergebnisse, bereitstellt. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 23 (2016) zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.**

#### **Recht auf soziale Sicherheit**

24. Der Ausschuss nimmt zwar die jüngsten Gesetzesänderungen in dieser Hinsicht zur Kenntnis, ist aber nach wie vor besorgt über die Beschränkungen des Zugangs von Nichtstaatsangehörigen zu Sozialleistungen, da ihre Niederlassungsbewilligung noch immer vom Ausmass ihres Bezugs solcher Leistungen abhängig gemacht werden könnte (Art. 9).

**25. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass die Leistungen der Sozialhilfe eine Kernverpflichtung nach Art. 9 des Paktes darstellen, und er empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Niedergelassene ihr Recht auf soziale Sicherheit in vollem Umfang wahrnehmen können, ohne Angst zu haben, dass sie aufgrund ihrer Abhängigkeit von Sozialhilfe ihre Niederlassungsbewilligung verlieren. Zu diesem Zweck empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die notwendigen Änderungen der Artikel 49 und 69 des Ausländergesetzes vorzunehmen. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2007) zum Recht auf soziale Sicherheit.**

#### **Familiennachzug**

26. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Entscheide über Anträge auf den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen (die weder aus der Schweiz noch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen) davon abhängig gemacht werden, dass ein Ehegatte oder eine Ehegattin mit dem Wunsch zur Übersiedlung nach Liechtenstein Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen muss, was sich unverhältnismässig stark auf Antragsteller auswirken kann, deren Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Erwachsene nicht deutschsprachig sind und die aufgrund finanzieller oder sonstiger Einschränkungen keinen Zugang zur deutschen Sprachausbildung haben. Der Ausschuss nimmt den aktuellen Einzelfallansatz der Migrationsbehörde zur Kenntnis, der Raum für Flexibilität bietet (Art. 2 und 10).

**27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Voraussetzungen für den Familiennachzug durch alle Ausländer zu überprüfen; alle Anforderungen aufzuheben, die eine indirekte Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität oder der Sprache zur Folge haben könnten; den Familiennachzug über die Kenntnis der deutschen Sprache vor der Ankunft im Vertragsstaat zu stellen; sowie weiterhin nach Wegen zu suchen, die die Integration von im Vertragsstaat wieder zusammengeführten ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familien erleichtern.**

#### **Drogenkonsum**

28. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Bekämpfung des Drogen-, Tabak- und Alkoholmissbrauchs mit Genugtuung zur Kenntnis, ist aber trotz der positiven Ergebnisse verschiedener Massnahmen nach wie vor besorgt darüber, dass der Konsum illegaler Drogen zugenommen hat (Art. 12).

**29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin Sensibilisierungsprogramme über die schwerwiegenden Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Drogenmissbrauch durchzuführen, seine Bemühungen zur**

Verringerung der mit dem Drogenkonsum verbundenen Risiken zu verstärken und angemessene Gesundheitsversorgung, psychologische Unterstützung und Rehabilitation für Drogenkonsumenten bereitzustellen, die solche Dienste benötigen. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2000) zum Recht auf ein Höchstmass an Gesundheit.

#### **Recht auf Bildung**

30. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, Migrantenkinder in das allgemeine Bildungssystem zu integrieren. Der Ausschuss ist jedoch nach wie vor besorgt über die Unterrepräsentation von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im Gymnasium. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass der Vertragsstaat mit der integrativen Schulbildung für Kinder mit Behinderungen begonnen hat, ist jedoch besorgt, dass einige Kinder mit Behinderungen in Sonderschulen bleiben (Art. 13 und 14).

#### **31. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

(a) die Unterrepräsentation von Kindern mit Migrationshintergrund im Gymnasium anzugehen und die Einteilungskriterien für die Zuordnung von Schülern zu verschiedenen Schulstufen zu überprüfen, unter anderem durch Anhebung des Übertrittsalters für Schüler;

(b) weiterhin bestehende Bildungsprogramme zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zu stärken;

(c) eine integrative Schulbildung für alle Kinder mit Behinderungen zu fördern, unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und durch zusätzliche Weiterbildung für Lehrpersonal.

32. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (1999) zum Recht auf Bildung.

### **D. Andere Empfehlungen**

33. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zu erwägen, das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren.

34. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erwägung zu ziehen.

35. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Pakt in vollem Umfang Rechnung trägt und die uneingeschränkte Wahrnehmung der darin verankerten Rechte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene sicherstellt, wo nötig durch internationale Unterstützung und Zusammenarbeit. Die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung würde erheblich erleichtert, wenn der Vertragsstaat unabhängige Mechanismen zur Überwachung des Fortschritts einrichten und die Begünstigten öffentlicher Programme als Rechteinhaber behandeln würde, die Ansprüche geltend machen können. Eine Umsetzung der Ziele auf der Grundlage der Prinzipien der Mitwirkung, der Rechenschaftspflicht und der Nichtdiskriminierung würde sicherstellen, dass niemand zurückbleibt.

36. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Schritte zu unternehmen, um fortschreitend geeignete Indikatoren für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu entwickeln und anzuwenden, um die Bewertung der Fortschritte zu erleichtern, die der Vertragsstaat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Pakt für verschiedene Bevölkerungsgruppen erzielt hat. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat unter anderem auf den vom Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte entwickelten konzeptionellen und methodischen Rahmen für Menschenrechtsindikatoren (siehe HRI/MC/2008/3).

37. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Gesellschaft weit zu verbreiten, insbesondere bei Parlamentsmitgliedern und Beamten des Staates und der Justiz, und den Ausschuss im nächsten periodischen Bericht über die Massnahmen zu informieren, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, den Verein für Menschenrechte, Nichtregierungsorganisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft in die Folgemaassnahmen zu den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen sowie in den Konsultationsprozess auf nationaler Ebene vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts einzubeziehen.

38. In Anbetracht der Folgemaassnahmen zu dem vom Ausschuss angenommenen Verfahren der abschliessenden Bemerkungen wird der Vertragsstaat ersucht, innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der vorliegenden abschliessenden Bemerkungen Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses in den Ziffern 16 (a) und 25 zu übermitteln.

39. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, den in Übereinstimmung mit den im Jahr 2008 verabschiedeten Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses (E/C.12/2008/2) erstellten vierten periodischen Bericht bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ebenfalls ein, sein gemeinsames Kerndokument gemäss den harmonisierten Berichterstattungsrichtlinien für die internationalen Menschenrechtsübereinkommen (HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I) soweit notwendig zu aktualisieren.

---